

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Rückbauarbeiten

1. Allgemeines

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Rückbauunternehmer und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit dem Rückbauunternehmer abgewickelten Arbeiten.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung der Rückbauarbeiten. Vor der Ausführung der Rückbauarbeiten hat der Auftraggeber dem Rückbauunternehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die in der Folge aufgeführten Mitwirkungspflichten.

3. Pflichten des Rückbauunternehmers

Der Rückbauunternehmer verpflichtet sich, das für die Ausführung des Auftrages geeignete Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Der Rückbauunternehmer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus.

4. Pflichten des Auftraggebers

Grundsätzliches: Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche vorzukehren, damit die Rückbauarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Vor dem Abbruch müssen sämtliche elektrische Leitungen sowie Wasserleitungen abgehängt sein.

5. Rechnungsstellung

Falls nicht anders vereinbart, werden die vom Rückbauunternehmer erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte / Auftragsbestätigung. Für grössere Objekte können Anzahlungen verlangt werden.

6. Beanstandungen

Beanstandungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich anzubringen.

7. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden.

8. Haftung des Rückbauunternehmers

Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Rückbauunternehmer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet damit nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene

Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch diejenigen, welche die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, sind stets, aber nicht ausschliesslich die Gerichte am Sitz des Rückbauunternehmers zuständig.

10. Gültigkeit der Allgem. Geschäftsbedingungen

Die bestehenden AGB haben Gültigkeit bis diese durch die Geschäftsführung geändert oder ergänzt werden.

Folgende aufgeführte Punkte sind in den normalen Rückbaupositionen nicht enthalten und werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet, sofern:

- diese nicht explizit als zusätzliche Position offeriert wurden.
- während der Offertstellung nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber darauf hingewiesen wurde und entsprechende Untersuchungen vorgenommen wurden.
- diese während der Offertphase nicht ersichtlich waren oder abgeklärt werden konnten.

11. Trennen von Werkleitungen

Aufwendungen zum Trennen von Wasser, Strom, Gas, Telefon, Kabel-TV ab Zähler, Schieber oder Verteiler der entsprechenden Werke bis zum Rückbauobjekt. (Grundsätzlich wird beim Beginn der Rückbauarbeiten davon ausgegangen, dass sämtliche Werkleitungen getrennt sind).

12. Tank-/Heizungs-/Kühlanlagen

Aufwendungen zum Stilllegen, Auspumpen und Reinigen von Tank-, Heizungs- und Kühlanlagen inkl. Zuleitungen. (Für die korrekte Entsorgung von Benzin- oder Öltanken sowie deren Zuleitungen muss ein Ausserbetriebssetzungs-Nachweis durch eine zertifizierte Tankreinigungsunternehmung vorliegen).

13. Jauchegruben

Aufwendungen zum Entsorgen von Jauche, Entfernen und Entsorgen von durch Jauche kontaminiertem Beton.

14. Schutzgerüste/Abschränkungen

Erstellen von Schutzgerüsten für Sicherung von Gehsteigen, Strassen, Zufahrten usw. Erstellen von Baustellen-Abschränkungen um das Rückbauobjekt.

15. Bewilligungen und Gebühren / Mieten

Kosten für Bewilligungen von Gemeinden, Kantonen usw. Mietkosten für öffentliches Terrain.

ENTSORGUNG VON SONDERABFÄLLEN

Hausräumung

Aufwendungen zum Ausräumen, Entsorgen und Deponieren von losen Wohnungseinrichtungsgegenständen wie Möbel, Schränke, Kehrriech, Teppiche usw.

Asbest

Aufwand für spezielle Entsorgung und Demontage von asbesthaltigen Bodenbelägen, Isolierungen, Dichtungen, usw. Zusätzliche Aufwendungen zum sorgfältigen Demontieren und Entsorgen von Eternitplatten, welche Asbest enthalten.

PCB-haltige Anstriche, Fugenmassen, Kühlmittel

Aufwendungen zum Entfernen, Entsorgen und Deponieren von PCB-haltigen Stoffen.

PAK

Aufwendungen zum Entfernen von teerhaltigen Belägen, Fugenmassen, Anstrichen usw. mit PAK > 5000 ppm.

Ölrückstände

Aufwendungen zum Entfernen und Entsorgen von Rückständen in Böden, Wänden, Decken.

Schlackeböden

Absaugen und Entsorgen von Schlackeböden.

Laboruntersuchungen

Aufwendungen für Laboruntersuchungen zur Abklärung von Sonderabfällen.

FCKW

Entfernen und Entsorgen von FCKW-haltigen Isolierungen aus Kühlanlagen, Fassadenelementen usw.

Leuchtstoffröhren

Entfernen und Entsorgen von Leuchtstoffröhren.

Lösungsmittel/Farben

Entfernen und Entsorgen von Gebinden mit Lösungsmitteln, Farben, usw.

Stand: Ausgabe 01/2017